

Brüssel, den 19. Februar 2021
(OR. en)

6281/21

CLIMA 35
ENV 83
ENER 45
TRANS 88
IND 38
COMPET 111
MI 95
ECOFIN 149
DELECT 35

VERMERK

Absender:	Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)
Empfänger:	Rat
Nr. Vordok.:	6083/21
Nr. Komm.dok.:	12920/20 + ADD 1
Betr.:	Delegierte Verordnung (EU) .../... der Kommission vom 6.11.2020 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2019/1122 im Hinblick auf die Funktionsweise des Unionsregisters gemäß der Verordnung (EU) 2018/841 des Europäischen Parlaments und des Rates – Beschluss, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben

- (1) Die Kommission hat dem Rat am 6. November 2020 gemäß dem Verfahren nach Artikel 290 AEUV die oben genannte delegierte Verordnung¹ zur Änderung der Verordnung der Kommission über das Unionsregister hinsichtlich der Funktionsweise des Unionsregisters gemäß der Verordnung über die Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft (im Folgenden "LULUCF-Verordnung")² übermittelt. Gemäß Artikel 16 der LULUCF-Verordnung endete die Frist, innerhalb derer der Rat und das Europäische Parlament Einwände erheben konnten, ursprünglich am 6. Januar 2021.

¹ Dok. 12920/20 + ADD 1.

² Verordnung (EU) 2018/841 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die Einbeziehung der Emissionen und des Abbaus von Treibhausgasen aus Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft in den Rahmen für die Klima- und Energiepolitik bis 2030 und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 und des Beschlusses Nr. 529/2013/EU (ABl. L 151 vom 19.6.2018, S. 1).

- (2) Nach einer vom Generalsekretariat des Rates eingeleiteten Konsultation kündigte eine Delegation ihre Absicht an, Einwände gegen die delegierte Verordnung zu erheben, und beantragte gemeinsam mit einer weiteren Delegation eine Verlängerung der Frist für die Erhebung von Einwänden.
- (3) Anschließend legte die Delegation, die beabsichtigt, Einwände zu erheben, in der Sitzung der Gruppe „Umwelt“ vom 7. Dezember 2020 ihren Standpunkt dar und machte geltend, dass die delegierte Verordnung der Kommission nicht mit den in der LULUCF-Verordnung getroffenen Regelungen im Einklang stehe und die Kommission daher die Befugnisse, die ihr durch die LULUCF-Verordnung übertragen werden, überschritten habe. Die Gruppe „Umwelt“ führte einen kurzen ersten Gedankenaustausch, bei dem der Juristische Dienst des Rates um eine Einschätzung gebeten wurde. Es wurde festgestellt, dass weitere Beratungen erforderlich sind.
- (4) Der Rat beschloss am 17. Dezember 2020, die Frist für die Erhebung von Einwänden um zwei Monate zu verlängern, sodass der Rat nun bis einschließlich 6. März 2021 Einwände erheben kann.
- (5) Der Juristische Dienst des Rates legte seine Einschätzung dieser Frage in der Sitzung der Gruppe „Umwelt“ vom 25. Januar 2021 mündlich dar, worauf ein kurzer Gedankenaustausch folgte, in dem sich eine Reihe von Delegationen ebenfalls für die Erhebung von Einwänden aussprach oder Prüfungsvorbehalte vorbrachte, wobei sie sich gegenüber den Bedenken der Delegation, die Einwände erhoben hatte, aufgeschlossen zeigten. Die meisten Delegationen nahmen jedoch nicht Stellung. Der Juristische Dienst des Rates wurde um ein schriftliches Gutachten ersucht. Der Vorsitz kam zu dem Schluss, dass die Frage dem Ausschuss der Ständigen Vertreter vorgelegt werden sollte, damit über das weitere Vorgehen entschieden werden kann. Der Juristische Dienst des Rates legte sein schriftliches Gutachten am 5. Februar 2021 vor³.
- (6) Der Ausschuss der Ständigen Vertreter prüfte die Frage am 17. Februar 2021. Der Vorsitz stellte fest, dass einstimmige Unterstützung für die Erhebung von Einwänden gegen die delegierte Verordnung besteht und dass der Ausschuss übereingekommen ist, dem Rat zu empfehlen, Einwände gegen die delegierte Verordnung zu erheben.
- (7) Mehrere Delegationen beabsichtigen, die in der Anlage wiedergegebene Erklärung abzugeben.

³ Dok. 5942/21.

- (8) Der Rat wird daher ersucht,
- zu beschließen, gegen die in Dokument 12920/20 + ADD 1 enthaltene delegierte Verordnung Einwände zu erheben und die Kommission und das Europäische Parlament hiervon zu unterrichten;
 - die in der Anlage wiedergegebene Erklärung in das Ratsprotokoll aufzunehmen.
-